

Stenographischer Bericht

46. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

4. Mai 1925.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Zenz (1061); Urlaubsbewilligung Kessel (1061).

Auflage: das Verzeichnis Nr. 30 der schriftlich eingebrachten Anträge (1061).

Zuweisungen: Die schriftlich eingebrachten Anträge E.-Zl. 551 und 552 (1061);

Anzeigen Riegler, Hartleb, Zenz, Schifko, wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stellen (1061).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses wegen Verlängerung des Budgetprovisoriums. — Dringliche Behandlung (1061). — Berichterstatter Spak (1061). — Annahme des Antrages (1061).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark. — Dringliche Behandlung (1061). — Berichterstatter Spak (1061). — Annahme des Antrages (1063).

Anträge: Winkler, Wihany, Hartleb, Zl. 557, mit einem Gesetzesentwurf, mit dem das Landesgebäudesteuergesetz abgeändert wird. (1063).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 50 Minuten vormittags.

Präsident: Herr Abg. Leopold Zenz hat seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigt.

Über Beschluß der Obmännerkonferenz beantrage ich, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung im dringlichen Wege zu stellen:

1. Beschluß über ein eventuelles Budgetprovisorium und 2. Gesetz vom 4. Mai 1926, betreffend Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.

Ich erlaube die Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Aufgelegt wurden heute die im Verzeichnisse Nr. 30 angeführten schriftlich eingebrachten Anträge.

Zugewiesen werden, wie folgt (verliest auch die Überschriften):

E.-Zl. 551 dem Eisenbahnausschusse,

E.-Zl. 552 dem Straßen- und Brückenbauausschusse.

Ferner schlage ich vor, die mir bisher zugekommenen Anzeigen der Landtagsabgeordneten Landesrat Riegler, Hartleb, Zenz und Schifko wegen Bekleidung einer der im § 22 der Landesverfassung bezeichneten Stellen dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Hat jemand zu den Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Punkt 1 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses wegen Verlängerung des Budgetprovisoriums vom 1. Mai bis 15. Mai 1926.

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Abg. Spak das Wort.

Berichterstatter Spak: Hohes Haus! Ich habe im Namen der Mehrheit des Finanzausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages zu bestreiten.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages. (Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Zur Beratung über den von mir verkündeten zweiten Punkt der Tagesordnung unterbreche ich die Sitzung auf eine halbe Stunde und erlaube den Finanzausschuss, sich zur Beratung des Gegenstandes sofort zurückzuziehen.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 55 Minuten vormittags unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 1 Uhr 35 Minuten mittags wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder. Vorerst habe ich mitzuteilen, daß Herr Landesrat Kessel wegen Krankheit um einen vierwöchigen Urlaub ersucht; derselbe wird ihm hiemit erteilt.

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Spak.

Berichterstatter Spak: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses folgenden Bericht zu erstatten. Bereits in der Sitzung vom 16. Mai 1924 hat der steiermärkische Landtag die Landesregierung beauftragt, unverzüglich ein großzügiges Investitionsprogramm auszuarbeiten, in das nicht nur die damals mangels der erforderlichen Bedeckung zurückzustellenden Investitionen, sondern auch weitere Investitionen aufgenommen werden sollten, und behufs ehester Verwirklichung dieses Programmes unverzüglich Verhandlungen wegen Aufnahme eines Investitionsanlehens einzuleiten.

In der Sitzung vom 31. August 1925 hat der steiermärkische Landtag sodann die steiermärkische Landesregierung ermächtigt, eine auf Dollar oder auf eine sonstige ausländische Valuta lautende, gegebenenfalls in inländischer Valuta abzuschließende Anleihe im Höchstbetrage von fünf Millionen Dollar einzugehen, die näheren Vereinbarungen abzuschließen und die diesbezüglichen, vom Gläubiger geforderten Sicherstellungen zu geben. Ein diesbezüglicher Beschluß der

Landesregierung sollte nach dem angeführten Beschluß des steiermärkischen Landtages nur mit zwei Drittel der Gesamtzahl der Regierungsmitglieder gefaßt werden.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die steiermärkische Landesregierung mit der Firma Baker, Kellogg & Co. auf Grund eines einstimmig gefaßten Sitzungsbeschlusses einen Vertrag wegen Aufnahme einer Anleihe im Nennwerte von 5 Millionen Gold-dollar gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die zu 7 Prozent verzinst werden, eine Laufzeit von zwanzig Jahren haben und vom 1. Februar 1926 datiert werden, abgeschlossen.

Da die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nur auf Grund eines Landesgesetzes möglich ist, und da weiters die geleisteten Sicherstellungen sowie die endgültige Feststellung des Verwendungsplanes eine neuerliche Beschlußfassung des Landtages erforderlich erscheinen lassen, beehre ich mich namens des Finanzausschusses die Annahme des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark, zu beantragen. Ich erlaube mir insbesondere auf die Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes hinzuweisen, derzufolge zur Sicherstellung dieser Anleihe die Verpfändung beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie einzelner Steuern und Landesabgaben im erforderlichen Ausmaße erfolgen kann. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß durch diese gesetzliche Bestimmung auf Grund des mit der vorgenannten Firma abgeschlossenen Vertrages das Hoheitsrecht des Landes zur Abänderung oder Auflassung einzelner Steuern in keiner Weise berührt wird.

Ich erlaube mir sohin namens des Finanzausschusses das Gesetz dem hohen Hause vorzulegen (liest):

„Gesetz

vom . . .

betreffend die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesland Steiermark nimmt eine Anleihe im Nominalbetrage von 5 Millionen Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die zu 7 Prozent verzinst werden, eine Laufzeit von 20 Jahren haben und vom 1. Februar 1926 datiert werden, auf.

§ 2.

Der Anleihebetrag von 5 Millionen Golddollar kann entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen von dreieinhalb und eineinhalb Millionen Dollar begeben werden.

§ 3.

Der Erlös der Anleihe ist in nachstehender Weise zu verwenden:

Dreieinhalb Millionen Golddollar sind zu verwenden:

1. für den Bau der Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg, für den sonstigen Ausbau der steirischen Lokalbahnen

- ol>
und für die Herstellung von Zufahrtsstraßen 2,300.000 S
2. für Darlehen an Genossenschaften und andere Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft in Steiermark gegen ausreichende Sicherstellung 3,000.000 „
3. für Darlehen zur Vornahme landwirtschaftlicher Meliorationen in Steiermark 2,000.000 „
4. für den Bau einer Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe 2,000.000 „
5. für ein Darlehen an die Stadtgemeinde Graz zum Ausbau des städtischen Elektrizitätswerkes gegen ausreichende Sicherstellung . . . 3,000.000 „
6. für Darlehen an andere Gemeinden in Steiermark 1,500.000 „
7. für die Ausgestaltung der Landes-Irrenanstalt „Feldhof“ 1,500.000 „
8. für die Beteiligung an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschafts-A.-G. 3,000.000 „
9. für den Ankauf von Teilschuldverschreibungen dieser Landesanleihe 1,500.000 „

Eineinhalb Millionen Golddollar sind zu verwenden:

1. für den Bau der Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg, für den sonstigen Ausbau der steirischen Lokalbahnen und für die Herstellung von Zufahrtsstraßen 3,000.000 S
2. für Darlehen an Genossenschaften und andere Körperschaften zur Förderung der Milchwirtschaft gegen ausreichende Sicherstellung und für Darlehen für landwirtschaftliche Meliorationen in Steiermark . . . 1,000.000 „
3. für Darlehen an Gemeinden . . 1,000.000 „
4. für die Ausgestaltung der Landes-Irrenanstalt „Feldhof“ 500.000 „
5. für Flußregulierungen in Steiermark 1,000.000 „
6. für die Beteiligung an der steiermärkischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. 1,000.000 „
7. für den Ankauf von Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe . . . 1,000.000 „

§ 4.

Zur Sicherstellung dieser Anleihe kann die Verpfändung beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie einzelner Steuern und Landesabgaben im erforderlichen Ausmaße erfolgen.

§ 5.

Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Anleihe abzuschließen und durchzuführen und notwendige Modifikationen der Verwendung der Anleihe im Einvernehmen mit der Vertretung der Gläubiger festzusetzen.

§ 6.

Für alle Beschlüsse, welche von der Landesregierung über die Verwendung dieser Anleihe nach § 3 und über allfällige Modifikationen der Verwendung nach § 5 zu fassen sind, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Landesregierung notwendig."

Die einmütige Zustimmung aller Parteien des hohen Landtages zur Aufnahme der Anleihe ist der beste Beweis dafür, daß diese Anleihe ohne Rücksicht auf die parteienmäßige Einstellung als ein Segen für das Land Steiermark begrüßt wird und daß die Bedingungen, unter denen die Anleihe aufgenommen werden soll, jeder ernstzunehmenden Kritik standhalten.

Ich bitte daher namens des Finanzausschusses um die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

P r ä s i d e n t verkündet den eingebrachten Antrag (siehe Inhaltsverzeichnis).

Da sich die Notwendigkeit ergeben kann, das Gesetz über die Aufnahme einer Landesanleihe bezüglich einiger notwendiger Abänderungen einer neuerlichen Beratung zu unterziehen, setze ich zu diesem Zwecke die nächste Sitzung des hohen Hauses für Freitag, den 7. Mai 1926 um 4 Uhr nachmittags fest, falls nicht eine Absage durch die Tagesblätter erfolgt.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 45 Minuten mittags.)